Club Suisse de l'Epagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France CsEB, affilié à la Société cynologique suisse



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten:		Seite
I.	Name, Sitz und Zweck	
	Name und Sitz	2
	Zweck	2
	Zweckverfolgung	2
II.	Mitgliedschaft	
	1. Erwerb der Mitgliedschaft	
	Mitglieder	3
	Aufnahme	3
	Ehrenmitglieder	4
	Veteranen	4
	2. Erlöschen der Mitgliedschaft	A
	Erlöschungsgründe	4 1
	Austritt	4 1
	Streichung	→ △
	Rekursrecht	5
	Wirkung Ausschluss	5
	Verfahren	5
	Rekursrecht	5
	Wirkung	5
	3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	Rechte	5
	Pflichten	5
	Jahresbeitrag	6
III.	Haftbarkeit	
	Haftung	6
IV.	Organisation	
	Organe	6
	Generalversammlung	6
	Einberufung	6
	Anträge	6
	Ausserordentliche Generalversammlung	6
	Beschlussfähigkeit / Protokoll	7
	Kompetenz	7
	Abstimmung	<i>(</i>
	Vorstand	8
	Aufgaben	8 9
	Revisionsstelle	9
	Klubrichter	9
. /	Publikationen	10
V.	Finanzen	
	Statutenrevision	10
	Auflösung des Klubs	11
VIII	Schlussbestimmungen	11

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Club suisse de l'Epagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France (CsEB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der CsEB bezweckt:

- a) Die Reinzucht der im Zuchtreglemen des CsEB aufgeführten Rassen in der Schweiz, nach dem bei der "Fédération Cynologique Internationale" (FCI);
- b) deponierten Standard zu fördern;
- c) Förderung der Haltung und Verbreitung der im Zuchtreglement des CsEB aufgeführten Hunderassen in der Schweiz:
- d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der im Zuchtreglement des CsEB aufgeführten Rassen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- j) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der CsEB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der im Zuchtreglement der CsEB aufgeführten Rassen;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;

- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwärtern;
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt)
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den CsEB aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der CsEB kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des CsEB an die SKG. Zu diesem Zweck kann der CsEB eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des CsEB nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der CsEB ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse und Datum des Eintrittes in den CsEB) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Mitglieder, die mit dieser Weitergabe nicht einverstanden sind, können dies per Brief zuhanden des Vorstandes mitteilen. Ein in der Datenbank erfasstes Mitglied, welches seine Daten entfernen oder mutieren will, kann dies direkt auf dem Portal der SKG oder schriftlich tun.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den CsEB besonders verdient gemacht haben, können vom CsEB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der CsEB kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des CsEB oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den CsEB überreicht. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin bis spätestens 30. November zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im CsEB stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin des CsEB zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die

Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Stimmen.

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des CsEB aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem CsEB ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des CsEB oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den CsEB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des CsEB anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag der Veteranen beträgt 50% des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Nach dem 30. September eintretende Neumitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CsEB haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres

schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder ein auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen CsEB-Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Zuchttaxen und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
 - 2. des Kassiers bzw. der Kassiererin;
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 4. der Revisionsstelle:
 - allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.);
 - 6. von Ausstellungs- und Jagdhunde-Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- 1) Auflösung des CsEB.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Präsident / Präsidentin
- 2, Vizepräsident / Vizepräsidentin
- 3. Kassier / Kassiererin
- 4. Sekretär / Sekretärin
- 5. Präsident / Präsidentin der Zuchtkommission
- 6. Präsident / Präsidentin der Arbeitskommission

Der Vorstand kann durch maximal 2 Beisitzer erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier bzw. die Kassiererin werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Der Präsident bzw. die Präsidentin müssen Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand beschliesst über die Herausgabe einer Klubzeitung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten, der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident, die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Sekretär, die Sekretärin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier, die Kassiererin sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 33

Klubrichter

Ausbildung und Tätigkeit der Richter des CsEB richten sich nach den Statuten, Reglementen und Vorschriften der SKG und der TKJ sowie allfälligen Reglementen des CsEB.

Leistungs- und Wesensrichter werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Die Ernennung der Ausstellungs- und Leistungsrichter erfolgt durch den Zentralvorstand der SKG bzw. der TKJ.

Art. 34

Publikationen

Der Vorstand gibt periodisch eine Klubzeitung heraus.

Die offiziellen Informationen erfolgen in den Publikationsmitteln der SKG.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Gene-

ralversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 35

Die Auflösung CsEB kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung des CsEB wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2011.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON et autres chiens d'arrêt de France

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die an der Generalversammlung des Clubs & Juissé de l'Epagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France vom 28. April 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16. Oktober 2019

Im Namen des Zéntralvorstands

Hansueli Beer Präsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt

Präsident AA Recht/Statuter 10